

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

20. Jahrgang Nr. C 66

16. März 1977

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I *Mitteilungen*

Kommission

Europäische Rechnungseinheit 1

Gerichtshof

Urteil des Gerichtshofes vom 2. Februar 1977 in der Rechtssache 50/76 (Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt vom College van Beroep voor het Bedrijfsleven): Amsterdam Bulb B.V. gegen Produktschap voor Siergewassen 2

Urteil des Gerichtshofes vom 3. Februar 1977 in der Rechtssache 53/76 (Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt vom Tribunal correctionnel Besançon): Procureur de la République, Besançon, gegen Bouhelier und andere 3

Urteil des Gerichtshofes vom 3. Februar 1977 in der Rechtssache 62/76 (Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt von der Arbeidsrechtbank Hasselt): Jozef Strehl gegen Nationaal Pensioenfonds voor Mijnwerkers 3

Rechtssache 20/77: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt auf Grund Urteils des Tribunal Administratif Châlons-sur-Marne vom 1. Februar 1977 in dem Rechtsstreit Société Coopérative „Providence Agricole de la Champagne“ gegen Office National Interprofessionnel des Céréales 4

Rechtssache 21/77: Klage der Firma Jean Lion et Cie S.A. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 9. Februar 1977 4

Rechtssache 22/77: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt auf Grund Urteils der Cour du Travail Mons (4. Kammer) vom 21. Januar 1977 in dem Rechtsstreit Fonds National de Retraite des Ouvriers Mineurs gegen Giovanni Mura 5

Rechtssache 23/77: Antrag auf Vorabentscheidung, vorgelegt auf Grund des Beschlusses des Finanzgerichts Münster vom 19. Januar 1977 in dem Rechtsstreit des Westfälischen Kunstvereins gegen das Hauptzollamt Münster 5

Rechtssache 24/77: Antrag auf Vorabentscheidung, vorgelegt auf Grund des Beschlusses des Arbeitsgerichts Bonn vom 21. Dezember 1976 in dem Rechtsstreit Geertje Wahl gegen das Land Nordrhein-Westfalen 5

Inhalt (Fortsetzung)

Rechtssache 25/77: Klage der Frau Lucienne de Roubaix, geborene de Leye, gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. Februar 1977	6
Rechtssache 26/77: Antrag auf Vorabentscheidung, vorgelegt auf Grund des Beschlusses des Finanzgerichts Berlin vom 10. Februar 1977 in dem Rechtsstreit der Balkan-Import-Export GmbH gegen das Hauptzollamt Berlin-Packhof	7
Rechtssache 27/77: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt auf Grund Urteils des Tribunal administratif Paris (3. Kammer) vom 9. Februar 1977 in dem Rechtsstreit Compagnie Cargill gegen Office national interprofessionnel des céréales	8

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

III *Bekanntmachungen*

Rat

Mitteilung	9
Allgemeine Stellenausschreibung Rat/LA/155 (Hilfsübersetzer niederländischer Sprache)	12

Öffentliche Bauaufträge (Richtlinie 71/305/EWG des Rates vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie 72/277/EWG des Rates vom 26. Juli 1972) 14

Offene Verfahren 16

Nicht offene Verfahren 18

Berichtigungen

Berichtigung zu der allgemeinen Stellenausschreibung Rat/C/157 zur Bildung einer Einstellungsreserve für Büroassistenten(-innen) englischer Sprache (ABl. Nr. C 14 vom 19. 1. 1977)	20
---	----

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

EUROPÄISCHE RECHNUNGSEINHEIT ⁽¹⁾

15. März 1977

Währungseinheiten für 1 ERE:

Belgischer und Luxemburgischer Franken:		US-Dollar	1,11916
— offizieller Markt	41,1349	Schweizer Franken	2,86275
— Freimarkt	41,1908	Spanische Peseta	76,9595
Deutsche Mark	2,68006	Schwedische Krone	4,72407
Holländischer Gulden	2,79735	Norwegische Krone	5,88397
Pfund Sterling	0,650971	Kanadischer Dollar	1,18000
Dänische Krone	6,57220	Portugiesischer Escudo	43,3912
Französischer Franken	5,58243	Österreichischer Schilling	19,0263
Italienische Lira	992,866	Finnmark	4,26158
Irisches Pfund	0,650971	Japanischer Yen	315,029

⁽¹⁾ — Artikel 2 Absatz 2 des Beschlusses 75/250/EWG des Rates vom 21. April 1975 über die Definition und die Umrechnung der Europäischen Rechnungseinheit, die im Rahmen des AKP—EWG-Abkommens von Lome verwandt wird.

— Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 3289/75/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1975 über die Definition und die Umrechnung der Europäischen Rechnungseinheit, die im Rahmen des Vertrages über die Gründung der EGKS verwandt wird.

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 2. Februar 1977

in der Rechtssache 50/76 (Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt vom *College van Beroep voor het Bedrijfsleven*): *Amsterdam Bulb B.V.* gegen *Produktschap voor Siergewassen* ⁽¹⁾

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

In der Rechtssache 50/76 betreffend das dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom *College van Beroep voor het Bedrijfsleven* in dem vor diesem anhängigen Rechtsstreit *Amsterdam Bulb B.V.* gegen *Produktschap voor Siergewassen* vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Verordnungen (EWG) Nr. 1767/68 (ABl. Nr. L 271 vom 7. 11. 1968, S. 7) und Nr. 369/75 (ABl. Nr. L 41 vom 15. 2. 1975, S. 1) über die Mindestpreisregelung bei der Ausfuhr von Blumenzwiebeln nach dritten Ländern hat der Gerichtshof am 2. Februar 1977 unter Mitwirkung des Präsidenten H. Kutscher, der Kammerpräsidenten A. M. Donner und P. Pescatore, der Richter J. Mertens de Wilmars, M. Sørensen, Mackenzie Stuart, A. O'Keefe, G. Bosco und A. Touffait; Generalanwalt: F. Capotorti; Kanzler: A. Van Houtte, folgendes Urteil erlassen:

- 1. Die Mitgliedstaaten dürfen keine Handlung vornehmen oder deren Vornahme durch eine mit Rechtsetzungsbefugnissen ausgestattete nationale Körperschaft erlauben, durch die die Normadressaten über den Gemeinschaftscharakter einer Rechtsnorm und die sich daraus ergebenden Folgen im unklaren gelassen werden.*
- 2. Der niedrigste in der Verordnung (EWG) Nr. 369/75 für das jeweilige Erzeugnis festgesetzte Ausführmindestpreis gilt auch für Erzeugnisse, die größer sind als die Mindestgrößen, aber kleiner als die im Anhang zu dieser Verordnung ausdrücklich genannten Größen.*
- 3. Eine nationale Bestimmung über die Festsetzung von Mindestpreisen bei der Drittlandausfuhr bestimmter anderer Blumenzwiebelsorten als derjenigen, für die die Kommission in ihrer Verordnung (EWG) Nr. 369/75 Mindestpreise festgesetzt hat, kann nicht als unvereinbar mit dem Gemeinschaftsrecht angesehen werden, wenn diese Bestimmung nicht von der Gemeinschaftsregelung abweicht, deren Tragweite nicht einschränkt und ebenfalls darauf abzielt, die Preise für den Handel mit Drittländern zu stabilisieren.*
- 4. Enthält die Gemeinschaftsregelung keine Vorschrift, die für den Fall ihrer Verletzung durch den einzelnen bestimmte Sanktionen vorsieht, so sind die Mitgliedstaaten befugt, die Sanktionen zu wählen, die ihnen sachgerecht erscheinen.*
- 5. Die Mitgliedstaaten dürfen weder unmittelbar noch über von ihnen geschaffene oder anerkannte Einrichtungen eine Freistellung von den Mindestpreisen der Gemeinschaft bewilligen.*

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 214 vom 11. 9. 1976.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 3. Februar 1977

in der Rechtssache 53/76 (Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt vom Tribunal correctionnel Besançon): Procureur de la République, Besançon, gegen Bouhelier und andere ⁽¹⁾

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache 53/76 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag von dem Tribunal correctionnel Besançon in dem vor diesem Gericht anhängigen Strafverfahren Procureur de la République, Besançon, gegen Bouhelier und andere, wohnhaft im Departement Doubs, vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Begriffs mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung in Artikel 34 EWG-Vertrag hat der Gerichtshof am 3. Februar 1977 unter Mitwirkung des Präsidenten H. Kutscher, der Kammerpräsidenten A. M. Donner und P. Pescatore, der Richter J. Mertens de Wilmars, M. Sørensen, Mackenzie Stuart, A. O'Keefe, G. Bosco und A. Touffait; Generalanwalt: F. Capotorti; Kanzler: A. Van Houtte, folgendes Urteil erlassen:

Der Ausdruck „mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung“ in Artikel 34 EWG-Vertrag ist so zu verstehen, daß er auf die Regelung eines Mitgliedstaats anwendbar ist, die nur für die Ausfuhr bestimmter Waren eine Lizenz oder aber stattdessen ein Prüfungszeugnis vorschreibt, welches verweigert werden kann, wenn die Qualität nicht bestimmter Normen entspricht, die die Stelle aufstellt, welche das Zeugnis erteilt; dies gilt auch dann, wenn dieses Zeugnis gebührenfrei ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 214 vom 11. 9. 1976.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 3. Februar 1977

in der Rechtssache 62/76 (Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt von der Arbeidsrechtbank Hasselt): Jozef Strehl gegen Nationaal Pensioenfonds voor Mijnwerkers ⁽¹⁾

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

In der Rechtssache 62/76 betreffend das dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag von der Arbeidsrechtbank Hasselt in dem vor diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit Jozef Strehl, Neerpelt, gegen Nationaal Pensioenfonds voor Mijnwerkers, Brüssel, vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 46 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, (ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2) sowie des Beschlusses Nr. 91 der Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer vom 12. Juli 1973 zur Auslegung des Artikels 46 Absatz 3 der genannten Verordnung über die Feststellung der nach Absatz 1 geschuldeten Leistungen (ABl. Nr. C 86 vom 20. 7. 1974, S. 8) hat der Gerichtshof am 3. Februar 1977 unter Mitwirkung des Präsidenten H. Kutscher, der Kammerpräsidenten A. M. Donner und P. Pescatore, der Richter J. Mertens de Wilmars, M. Sørensen,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 214 vom 11. 9. 1976.

Mackenzie Stuart, A. O'Keeffe, G. Bosco und A. Touffait; Generalanwalt: J. P. Warner; Kanzler: A. Van Houtte, folgendes Urteil erlassen:

Artikel 46 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1408/71 sowie der Beschluß Nr. 91 der Verwaltungskommission sind mit Artikel 51 des Vertrages unvereinbar, soweit sie vorschreiben, daß die Kumulierung zweier in verschiedenen Mitgliedstaaten erworbener Leistungen durch eine Kürzung der in einem Mitgliedstaat allein nach dessen Rechtsvorschriften erworbener Leistung beschränkt wird.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt auf Grund Urteils des Tribunal Administratif Châlons-sur-Marne vom 1. Februar 1977 in dem Rechtsstreit Société Coopérative „Providence Agricole de la Champagne“ gegen Office National Interprofessionnel des Céréales

(Rechtssache 20/77)

Das Tribunal Administratif Châlons-sur-Marne ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 1. Februar 1977, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 8. Februar 1977, in dem Rechtsstreit Société Coopérative „Providence Agricole de la Champagne“ gegen Office National Interprofessionnel des Céréales um Vorabentscheidung.

Das Tribunal Administratif Châlons-sur-Marne setzt die Entscheidung über die Klage der Société Coopérative „Providence Agricole de la Champagne“ aus, bis der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften über die Gültigkeit der Verordnungen (EWG) Nr. 665/75 des Rates vom 4. März 1975 zur Änderung der Verordnung Nr. 120/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide und (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide entschieden hat, soweit sie die vorher zugunsten der Hersteller von Feingrieß von Mais für die Brauereiindustrie eingeführte „Erstattung bei der Erzeugung“ abschaffen.

Klage der Firma Jean Lion et Cie S.A. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 9. Februar 1977

(Rechtssache 21/77)

Die Firma Jean Lion et Cie S.A. mit Sitz in Paris hat am 9. Februar 1977 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Roland Funck-Brentano, zugelassen in Paris. Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Georges Reuter, 12, rue Notre Dame, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt die Verurteilung der Kommission zur Zahlung eines Betrages von 539 325 französischen Franken als Schadensersatz.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt auf Grund Urteils der Cour du Travail Mons (4. Kammer) vom 21. Januar 1977 in dem Rechtsstreit Fonds National de Retraite des Ouvriers Mineurs gegen Giovanni Mura

(Rechtssache 22/77)

Die Cour du Travail Mons (4. Kammer) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 21. Januar 1977, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 10. Februar 1977, in dem Rechtsstreit Fonds National de Retraite des Ouvriers Mineurs, Brüssel, gegen Giovanni Mura, Boussu, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Geht Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (Abl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2), der die Kumulierung von Leistungen zuläßt, innerstaatlichen „Antikumulierungs“-Bestimmungen auch dann vor, wenn die Gemeinschaftsbestimmungen dazu führen, daß der Wanderarbeitnehmer gegenüber dem sesshaften Arbeitnehmer bevorzugt wird?

Antrag auf Vorabentscheidung, vorgelegt auf Grund des Beschlusses des Finanzgerichts Münster vom 19. Januar 1977 in dem Rechtsstreit des Westfälischen Kunstvereins gegen das Hauptzollamt Münster

(Rechtssache 23/77)

Das Finanzgericht Münster — IV. Senat — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, durch Beschluß vom 19. Januar 1977, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 11. Februar 1977, in dem Rechtsstreit des Westfälischen Kunstvereins, in Münster, gegen das Hauptzollamt Münster, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Gehörten vom Künstler eigenhändig signierte und nummerierte, in einer begrenzten Auflage von höchstens 150 Stück hergestellte künstlerische Farbsiebdrucke (Farbserigravien) am 14. März 1973 zur Tarifstelle 49.11-B oder zur Tarifstelle 99.02 des Gemeinsamen Zolltarifs (GZT)?

Antrag auf Vorabentscheidung, vorgelegt auf Grund des Beschlusses des Arbeitsgerichts Bonn vom 21. Dezember 1976 in dem Rechtsstreit Geertje Wahl gegen das Land Nordrhein-Westfalen

(Rechtssache 24/77)

Das Arbeitsgericht Bonn — 3. Kammer — Gerichtstag Euskirchen — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, durch Beschluß vom 21. Dezember 1976,

in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 18. Februar 1977, in dem Rechtsstreit der Lehrerin Geertje Wahl, in Hellenthal, gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Schulamt für den Kreis Euskirchen, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist es mit Artikel 48, 49 EWG-Vertrag bzw. mit sonstigen vorrangigen Normen des Europarechts vereinbar, wenn die niederländische Lehrbefähigung für die den deutschen Grund- und Hauptschulen entsprechenden niederländischen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland nicht anerkannt wird?

2. Falls Frage 1 im Grundsatz zu bejahen ist:

Ist es mit Artikel 48, 49 EWG-Vertrag bzw. mit sonstigen vorrangigen Normen des Europarechts vereinbar, wenn in ein Organ der öffentlichen Verwaltung der Bundesrepublik Deutschland das Anstellungsverhältnis eines in den Niederlanden für die entsprechenden Schulen ausgebildeten Lehrers mit der Begründung kündigt, nunmehr sei die Besetzung der Lehrerstelle mit einem im Sinne des nationalen Rechts voll ausgebildeten Lehrer möglich?

Klage der Frau Lucienne de Roubaix, geborene de Leye, gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. Februar 1977

(Rechtssache 25/77)

Frau Lucienne de Roubaix, geborene de Leye, wohnhaft in Brüssel, hat am 22. Februar 1977 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte sind die Rechtsanwälte Marcel Grégoire und Edmond Lebrun, zugelassen bei der Cour d'appel Brüssel, Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Tony Bieber, 83, Bd. Grande-Duchesse Charlotte, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt:

1. die Stellenausschreibung KOM/267/76 über eine B 1-Planstelle bei der Versorgungsagentur der Euratom mit Dienort Washington aufzuheben;
 2. die Entscheidungen, die Bewerbung der Klägerin auf diese Planstelle nicht zu berücksichtigen und Herrn X hierauf zu ernennen, aufzuheben;
 3. die stillschweigende Ablehnung der am 2. August 1976 unter der Nummer 4482 eingetragenen Beschwerde der Klägerin aufzuheben;
 4. der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.
-

Antrag auf Vorabentscheidung, vorgelegt auf Grund des Beschlusses des Finanzgerichts Berlin vom 10. Februar 1977 in dem Rechtsstreit der Balkan-Import-Export GmbH gegen das Hauptzollamt Berlin-Packhof

(Rechtssache 26/77)

Das Finanzgericht Berlin — III. Senat — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, durch Beschluß vom 10. Februar 1977, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 23. Februar 1977, in dem Rechtsstreit der Balkan-Import-Export GmbH, in Berlin, gegen das Hauptzollamt Berlin-Packhof, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Hat die Klägerin nach dem Gemeinschaftsrecht trotz Nichtanpassung der Angebotspreise frei Grenze für Kaschkaval und Schafkäse für das Milchwirtschaftsjahr 1976/1977 einen Rechtsanspruch darauf, daß die Abschöpfung der von ihr am 30. Juli 1976 eingeführten Ware nach einem Abschöpfungssatz von 126,41 DM je 100 kg und nicht, wie vom Beklagten gefordert, nach einem Abschöpfungssatz von 190,77 DM je 100 kg berechnet wird?
2. Für den Fall der Verneinung der 1. Frage: Handelt es sich bei der Festsetzung der Preise frei Grenze im Rahmen des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse — abgedruckt im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, Seite 13, für Erzeugnisse der Tarifstelle 04.04 E I b) 3/4 Gemeinsamer Zolltarif — um eine Präferenzregelung im Sinne des Artikels 14 Absatz 6 der vorgenannten Verordnung oder um eine Regelung zur Festsetzung der Abschöpfung im Sinne des Artikels 14 der vorgenannten Verordnung?
3. Für den Fall einer normalen Abschöpfungsregelung:

Haben die Kommission und der Rat der Europäischen Gemeinschaften gegen Artikel 14 der vorgenannten Verordnung in Verbindung mit Artikel 2 bis 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 der Kommission vom 24. Juli 1968 über die Durchführungsbestimmungen zur Ermittlung der Preise frei Grenze sowie zur Festsetzung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse — abgedruckt im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. L 180 vom 26. Juli 1968, Seite 25 — verstoßen, als sie trotz Kenntnis der Entwicklung der Angebotspreise für Erzeugnisse der Tarifstelle 04.04 E I b) 3/4 Gemeinsamer Zolltarif im Rahmen der Preisfestsetzung für das Milchwirtschaftsjahr 1976/1977 es unterlassen haben, in Abänderung des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse — abgedruckt im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. L 151 vom 30. Juni 1968, Seite 3 — den Mindestpreis für die genannten Erzeugnisse auf mindestens 150 bzw. 135 RE festzusetzen?
4. Bei Annahme einer Sonder-(Präferenz-)Regelung:
 - a) Werden die frei-Grenze-Preise für die genannten Erzeugnisse nur in Abstimmung mit den interessierten Drittländern festgesetzt oder hat auch die Klägerin im Rahmen des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 sowie der dazu ergangenen Verordnungen ein Recht, bei der Kommission eine Anpassung der Preise frei Grenze zu beantragen?
 - b) Gilt die Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 auch bei der Festsetzung der Preise frei Grenze im Rahmen des Artikels 14 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 und des Artikels 8 der Verordnung (EWG) 823/68?

- c) Waren der Rat und die Kommission verpflichtet, im Rahmen der Preisfestsetzungen für das Milchwirtschaftsjahr 1976/1977 die Preise frei Grenze für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.04 E I b) 3/4 Gemeinsamer Zolltarif auf mindestens 150/135 RE anzuheben?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt auf Grund Urteils des Tribunal administratif Paris (3. Kammer) vom 9. Februar 1977 in dem Rechtsstreit Compagnie Cargill gegen Office national interprofessionnel des céréales

(Rechtssache 27/77)

Das Tribunal administratif Paris (3. Kammer) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 9. Februar 1977, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 23. Februar 1977, in dem Rechtsstreit Compagnie Cargill gegen Office national interprofessionnel des céréales um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist die Gemeinschaftsverordnung Nr. 2042/73 vom 27. Juli 1973 deshalb rechtswidrig, weil sie unter Verstoß gegen den in Artikel 7 und 40 des Vertrages von Rom niedergelegten Grundsatz der Nichtdiskriminierung eine Diskriminierung zwischen den Exporteuren vorgenommen hat, wobei diese Rechtswidrigkeit dazu geführt hat, daß die Marktteilnehmer, die vor dem 4. Juni 1973 eine Erstattung im voraus festgesetzt hatten, in eine ungleiche Lage versetzt worden sind, je nachdem ob sie die Ausfuhren vor dem 4. Juni 1973 oder danach tätigten, da nämlich die Erstgenannten die vollen Ausgleichszahlungen erhalten haben, während sich die anderen in der für die Marktteilnehmer bestehenden Zwangslage befanden, sich selbst gegen das Wechselkursrisiko abzusichern, und sie die Auswirkungen der Dollar-Abwertung zu spüren bekamen?
 2. Ist die Gemeinschaftsverordnung Nr. 2042/73 rechtswidrig, soweit sie der Verordnung (EWG) Nr. 1112/73 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 30. April 1973 rückwirkende Kraft verleiht und dadurch wohlverworbene Rechte beeinträchtigt?
 3. Welche für die Firma günstigere Regelung wäre im vorliegenden Fall anzuwenden, wenn der Gerichtshof die Verordnung (EWG) Nr. 2042/73 für rechtswidrig erklärt?
-

III

(Bekanntmachungen)

RAT

MITTEILUNG

BESTIMMUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG ALLGEMEINER AUSWAHLVERFAHREN

Auswahlverfahren für die Einstellung von Beamten der Europäischen Gemeinschaften sind nach den Bestimmungen des Beamtenstatuts öffentlich auszuschreiben. Diese Ausschreibungen sind im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen. Auswahlverfahren können sowohl für die Besetzung einer bestimmten Anzahl freier Planstellen als auch im Hinblick auf die Bildung einer Einstellungsreserve eröffnet werden.

I. Allgemeine Voraussetzungen

In einer Planstelle bei einem Organ der Europäischen Gemeinschaften kann nur ein Bewerber eingewiesen werden, der die nachstehenden Voraussetzungen des Beamtenstatuts erfüllt:

1. er muß Staatsangehöriger eines der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften ⁽¹⁾ sein (Ausnahmen sind zulässig) und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen;
2. er darf sich seinen Verpflichtungen aus den für ihn geltenden Wehrgesetzen nicht entzogen haben;
3. er muß den für die Ausübung des Amtes zu stellenden sittlichen Anforderungen genügen;
4. er muß mit Erfolg an einem Auswahlverfahren teilgenommen haben;
5. er muß die körperlichen Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes besitzen;

⁽¹⁾ Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaften sind:

- Belgien,
- Dänemark,
- Bundesrepublik Deutschland,
- Frankreich,
- Irland,
- Italien,
- Luxemburg,
- Niederlande,
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

- er muß nachweisen, daß er gründliche Kenntnisse in einer Amtssprache der Gemeinschaften ⁽¹⁾ und ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Amtssprache der Gemeinschaften in dem Umfang besitzt, in dem dies für die Ausübung seines Amtes erforderlich ist.

II. Verfahren

- Der Bewerber hat den im Amtsblatt enthaltenen Bewerbungsbogen einzureichen. Der Bewerbungsbogen ist mit der Schreibmaschine oder in Druckschrift sorgfältig und leserlich auszufüllen. Auf Seite 1 ist die Nummer des Auswahlverfahrens anzugeben. Die Erklärung auf der letzten Seite muß unterschrieben werden.

Es sind nur Bewerbungen zulässig, die für ein bestimmtes Auswahlverfahren eingereicht werden. Etwa zuvor eingereichte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Auch kann sich der Bewerber nicht auf früher eingereichte Unterlagen beziehen.

Die erforderlichen Unterlagen, Zeugnisse usw. können gesondert eingesandt werden (Photokopien). Das Generalsekretariat kann zusätzliche Unterlagen oder Auskünfte anfordern.

- Für jedes Auswahlverfahren wird ein Prüfungsausschuß eingesetzt, dessen Mitglieder von der Anstellungsbehörde und der Personalvertretung bestellt werden.
- Die Anstellungsbehörde stellt das Verzeichnis der Bewerber auf, die die unter Abschnitt I Nummern 1, 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, und übermittelt es mit den Bewerbungsunterlagen dem Prüfungsausschuß.

- Der Prüfungsausschuß stellt nach Prüfung dieser Unterlagen das Verzeichnis der Bewerber auf, die den Bedingungen der Stellenausschreibung entsprechen.

Bei einem Auswahlverfahren auf Grund von Prüfungen werden sämtliche in diesem Verzeichnis aufgeführten Bewerber zu den Prüfungen zugelassen.

Bei einem Auswahlverfahren auf Grund von Befähigungsnachweisen legt der Prüfungsausschuß die Grundsätze für die Bewertung der Befähigungsnachweise der Bewerber fest und prüft die Befähigungsnachweise der Bewerber, die in dieses Verzeichnis aufgenommen worden sind.

Bei einem Auswahlverfahren auf Grund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen bestimmt der Prüfungsausschuß, welche in diesem Verzeichnis aufgeführten Bewerber zu den Prüfungen zugelassen werden.

- Am Ende seiner Arbeit stellt der Prüfungsausschuß das Verzeichnis der Bewerber auf, die für die Tätigkeit in den ausgeschriebenen Planstellen geeignet sind. Die Zahl der in diesem Verzeichnis aufgeführten Bewerber soll nach Möglichkeit mindestens doppelt so hoch sein wie die Zahl der zu besetzenden Planstellen. Das Verzeichnis wird der Anstellungsbehörde zugeleitet, die den (die) Bewerber auswählt, den (die) sie für die freie(n) Planstelle(n) ernennen will.
- Jeder Bewerber wird über die Behandlung seiner Bewerbung unterrichtet.
- Die Arbeiten des Prüfungsausschusses sind geheim. Gründe für eine etwaige Nichtzulassung zu den Prüfungen oder Erläuterungen über die Prüfungsergebnisse werden deshalb nicht bekanntgegeben.

⁽¹⁾ Amtssprachen der Gemeinschaften sind: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch und Niederländisch.

**RAT DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

Generalsekretariat
B 1048 BRÜSSEL
Rue de la Loi 170

BEWERBUNGSFRAGEBOGEN

Lichtbild
(aus letzter Zeit)
Maximale Größe
5 × 5 cm

Auswahlverfahren RAT/.../...

In Frage kommende Stelle:

Jede Frage ist zu beantworten. Gegebenenfalls ist „entfällt“ einzusetzen. Keine Spalten frei lassen und keine Striche setzen. Mit Schreibmaschine oder in Druckbuchstaben mit schwarzer Tinte ausfüllen. Bitte Lichtbild und Unterschrift nicht vergessen.

1. Name: ggf. Mädchenname:

2. Vornamen:
(Rufname unterstreichen)

3. Anschrift: Telefon-Nr.:
.....
(Jede Änderung der Anschrift ist mitzuteilen)

4. Staatsangehörigkeit bei der Geburt: jetzige:

5. Geburtsdatum und Geburtsort (Ort, Kreis oder Provinz, Land):

6. Familienstand: ledig – verheiratet – verwitwet – geschieden – getrennt
(Nichtzutreffendes streichen)

Kinder:

1	2	3	4	5
---	---	---	---	---

(Geburtsdatum der Kinder angeben)

Sonstige unterhaltsberechtignte Personen:

7. Anschrift der Eltern:

8. Bei Unfall zu benachrichtigende Person:

9. Ausbildung:

A. Haupt-, Berufs-, Real-, Fachschule oder Gymnasium			
Art der Schule	Dauer der Ausbildung		Zeugnisse oder Diplome
	von	bis	

B. Hochschulstudium			
Universität oder Hochschule	Dauer des Studiums		Diplome, Zeugnisse und Titel
	von	bis	

C. Studium nach abgeschlossener Hochschulausbildung			
Universität oder Institut	Dauer des Studiums		Diplome, Zeugnisse und Titel
	von	bis	

10. Veröffentlichte Schriften: (es interessieren insbesondere Schriften, die im Zusammenhang mit der Stelle stehen, um die sich der Antragsteller bewirbt; ggf. kann ein weiteres Blatt verwendet werden)

.....

.....

.....

11. Sprachkenntnisse: (bitte ggf. Diplome oder Zeugnisse angeben)

	Muttersprache	LESEN			SCHREIBEN			SPRECHEN		
		Sehr gut	Gut	Ausreichend	Sehr gut	Gut	Ausreichend	Sehr gut	Gut	Ausreichend
Dänisch										
Deutsch										
Englisch										
Französisch										
Italienisch										
Niederländisch										
Andere Sprachen										

Diplome oder Zeugnisse:

12. Geschwindigkeit in Stenographie und Maschinenschreiben (bitte angeben, ob es sich um Worte, Silben oder Anschläge pro Minute handelt)

	Dänisch	Deutsch	Englisch	Französisch	Italienisch	Niederländisch
Maschinenschreiben						
Stenographie						
Stenotypie						

Gewöhnlich benutzte Tastatur (AZERTY, QWERTZ, QWERTY usw. . .) :

13. BISHERIGE TÄTIGKEIT:
Geben Sie bitte die bisher gegebenenfalls innegehabten Stellen sowie jede anderweitig erworbene Berufserfahrung an.

1. Derzeitige oder letzte Stelle				2.			
Datum		Nettomonatsgehalt		Datum		Nettomonatsgehalt	
von	bis	Anfangsgehalt	letztes Gehalt	von	bis	Anfangsgehalt	letztes Gehalt
Genauere Stellenbezeichnung:				Genauere Stellenbezeichnung:			
Name und Anschrift des Arbeitgebers:				Name und Anschrift des Arbeitgebers:			
Beschreibung der Tätigkeit:				Beschreibung der Tätigkeit:			

BISHERIGE TÄTIGKEIT (Fortsetzung)

	von	bis
3.		
.....		
.....		
.....		
.....		
4.		
.....		
.....		
.....		
.....		

14. Kündigungsfrist (Wochen oder Monate):

15. Militärdienst:
Müssen Sie noch Ihren Militärdienst ableisten?
Etwaige weitere Verpflichtungen:

 Ja

 Nein

16. Gerichtliche Strafen – Disziplinarstrafen:

.....

17. Auf welchem Wege haben Sie von der Stellenausschreibung Kenntnis erhalten?

– durch die Presse ⁽¹⁾ :

– durch das Amtsblatt :

– auf andere Weise :

ERKLÄRUNG:

Ich, der(die) Unterzeichnete..... erkläre hiermit ehrenwörtlich, daß die obigen Angaben richtig und vollständig sind.

Ich erkläre ferner ehrenwörtlich, daß ich

- Staatsangehörige(r) eines Mitgliedstaats und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte bin,
- die Vorschriften der für mich geltenden Wehrgesetze erfüllt habe,
- den für die Ausübung des Amtes zu stellenden sittlichen Anforderungen genüge.

Ich verpflichte mich, auf Verlangen die Nachweise für die obengenannten drei Punkte zu erbringen, und erkenne an, daß meine Bewerbung als ungültig betrachtet werden kann, wenn diese Unterlagen nicht vorgelegt werden.

Ich bin bereit, mich der vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, die der Feststellung der für die Ausübung des betreffenden Amtes erforderlichen körperlichen Eignung dient.

.....
Datum und Unterschrift

⁽¹⁾ Bitte die Zeitung angeben.

III. Probezeit

Jeder Beamte, mit Ausnahme der Beamten der Besoldungsgruppen A 1 und A 2, hat eine Probezeit von sechs Monaten (Laufbahngruppen C und D) oder von neun Monaten (Laufbahngruppen A und B und Sonderlaufbahn Sprachendienst) abzuleisten und kann nur bei Bewährung zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden.

IV. Besoldung, soziale Sicherheit und Steuerabzug

1. Die Dienstbezüge umfassen:

- a) ein Grundgehalt;
- b) unter den im Beamtenstatut vorgesehenen Voraussetzungen:
 - eine Auslandszulage in Höhe von 16 v. H. der Summe des Grundgehalts und der dem Beamten zustehenden Haushaltszulage und der Zulagen für unterhaltsberechtigter Kinder. Die monatliche Auslandszulage beträgt mindestens 5 831 bfrs;
 - für einen bestimmten Zeitraum Tagegelder;
 - eine Haushaltszulage in Höhe von 5 v. H. des Grundgehalts, mindestens jedoch 2 100 bfrs monatlich;
 - eine monatliche Zulage in Höhe von 3 263 bfrs für jedes unterhaltsberechtigter Kind;
 - eine Erziehungszulage in Höhe der tatsächlichen Erziehungskosten von monatlich mindestens 1 050 bfrs bis zu höchstens 2 916 bfrs für jedes unterhaltsberechtigter Kind.

2. Die Europäischen Gemeinschaften haben ein System der sozialen Sicherheit, das den Beamten folgendes garantiert:

- eine Versorgungsregelung (Altersversorgung, Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit und gegebenenfalls Hinterbliebenenversorgung);
- Sicherung bei Krankheit und Arbeitsunfällen sowie Unfällen im Privatleben.

Das Ruhegehalt beträgt höchstens 70 % des letzten Grundgehalts; es entspricht normalerweise 35 ruhegehaltstfähigen Dienstjahren. Die Krankheitskosten werden im allgemeinen bis zu 80 % erstattet.

Der Beitrag der Beamten für diese Leistungen wird vom Gehalt abgezogen (Arbeitnehmeranteil: 6,75 % für Altersversorgung, 1,5 % für Krankenkasse, 0,1 % für Unfälle im Privatleben).

3. Auf die Dienstbezüge werden außer einer Steuer zugunsten der Gemeinschaften keinerlei andere Steuern erhoben.

4. Auf die Nettobezüge des Beamten wird ein Berichtigungskoeffizient angewandt (der den Schwankungen der Lebenshaltungskosten entspricht).

V. Reisekosten

Den vom Prüfungsausschuß zur Teilnahme an den Prüfungen zugelassenen oder zu einem Gespräch eingeladenen Bewerbern werden die Reisekosten unter den im Einberufungsschreiben genannten Bedingungen erstattet. Desgleichen werden die beim Dienstantritt entstehenden Reisekosten nach den Vorschriften des Beamtenstatuts vergütet.

ALLGEMEINE STELLENAUSSCHREIBUNG RAT/LA/155

Das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften (Brüssel) führt ein Auswahlverfahren zur Bildung einer Einstellungsreserve für

HILFSÜBERSETZER NIEDERLÄNDISCHER SPRACHE

durch. Die Reserveliste gilt bis zum 1. Juli 1978; ihre Geltungsdauer kann verlängert werden.

I. LAUFBAHN:

Die Laufbahn erstreckt sich auf die Besoldungsgruppen LA 8 und LA 7 der Sonderlaufbahn Sprachendienst.

Die Einstellung erfolgt in der Besoldungsgruppe LA 7.

II. ART DER TÄTIGKEIT:

Übersetzung von Texten, die die Tätigkeit der Gemeinschaften betreffen, aus dem Französischen und aus mindestens einer der nachstehend aufgeführten Sprachen ins Niederländische: Dänisch, Deutsch, Englisch oder Italienisch.

III. BESOLDUNG:

- a) Das Grundgehalt beträgt monatlich 69 605 bfrs (Besoldungsgruppe LA 7, Dienstaltersstufe 1).

Es kann mit Rücksicht auf die Ausbildung und/oder besondere Berufserfahrung des Bewerbers durch eine Verbesserung des Dienstalters bis auf höchstens 77 953 bfrs monatlich (Besoldungsgruppe LA 7, Dienstaltersstufe 3) erhöht werden.

- b) Der in Abschnitt IV Nummer 4 der dieser Stellenausschreibung vorangestellten Mitteilung genannte Berichtigungskoeffizient beträgt zur Zeit für Brüssel 100 %.
- c) Zu dem Grundgehalt kommen gegebenenfalls bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen die im Statut der Beamten vorgesehenen und in Abschnitt IV Nummer 1 Buchstabe b) der genannten Mitteilung aufgeführten Zulagen hinzu.

IV. AUSWAHLVERFAHREN UND ZULASSUNGS- BEDINGUNGEN:

Das Auswahlverfahren wird auf Grund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen durchgeführt. Zu-

gelassen werden die Bewerber, die folgende Voraussetzungen erfüllen und deren Bewerbung vom Prüfungsausschuß in Betracht gezogen wird:

- a) abgeschlossene Hochschulbildung, nachgewiesen durch Diplom oder Zeugnis, oder gleichwertige Berufserfahrung als Übersetzer ⁽¹⁾;
- b) Niederländisch als Muttersprache oder vollkommene Beherrschung der niederländischen Sprache und gründliche Kenntnisse der französischen Sprache sowie ausreichende Kenntnisse der dänischen, der deutschen, der englischen oder der italienischen Sprache ⁽²⁾;
- c) Geburtsdatum nach dem 31. Dezember 1936. Die Altersgrenze gilt nicht für Beamte und sonstige Bedienstete, die am Tag der Veröffentlichung dieser Stellenausschreibung seit einem Jahr bei den Organen der Europäischen Gemeinschaften tätig sind ⁽³⁾;
- d) Erfüllung der in Abschnitt I Nummern 1, 2 und 3 der dieser Stellenausschreibung vorangestellten Mitteilung aufgeführten allgemeinen Bedingungen.

Der Prüfungsausschuß stellt das Verzeichnis der Bewerber auf, die den Bedingungen für die Zulassung zum Auswahlverfahren entsprechen, und bestimmt, welche der in diesem Verzeichnis aufgeführten Bewerber zu den Prüfungen zugelassen werden. Alle Bewerber werden über die sie betreffende Entscheidung des Prüfungsausschusses unterrichtet. Die ausgewählten Bewerber erhalten eine persönliche Aufforderung zur Teilnahme.

V. ART UND BEWERTUNG DER PRÜFUNGEN:

a) Schriftliche Pflichtprüfungen:

1. Übersetzung eines allgemeinen Textes aus dem Französischen ins Niederländische (etwa 50 Zeilen — 2 Stunden);

⁽¹⁾ Die Bewerber müssen durch geeignete Unterlagen (Abschrift von Diplomen, gegebenenfalls Bescheinigungen von Arbeitgebern usw.) nachweisen, daß sie die Bedingungen für die Zulassung zum Auswahlverfahren erfüllen.

⁽²⁾ Die Bewerber müssen durch geeignete Unterlagen (Diplome, Bescheinigungen über Sprachkurse usw.) nachweisen, daß sie diese Bedingungen für die Zulassung zum Auswahlverfahren für alle Sprachen, die sie in ihrer Bewerbung angeben, erfüllen.

⁽³⁾ Bewerber, die die Altersgrenze überschritten haben, aber Beamte oder sonstige Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften sind, müssen eine von ihrer Institution ausgestellte Bescheinigung vorlegen, in der ihre dienstrechtliche Stellung und der Tag ihres Dienstantritts angegeben sind.

2. Übersetzung eines juristischen oder wirtschaftlichen Textes nach Wahl des Bewerbers aus dem Französischen ins Niederländische (etwa 25 Zeilen — 1 Stunde);
3. Übersetzung eines allgemeinen Textes nach Wahl des Bewerbers aus einer der folgenden Sprachen ins Niederländische: Dänisch, Deutsch, Englisch oder Italienisch (etwa 25 Zeilen — 1 Stunde).

b) *Freiwillige schriftliche Prüfung:*

Übersetzung eines allgemeinen Textes aus einer der für die Pflichtprüfungen nicht gewählten Sprache ins Niederländische (etwa 25 Zeilen — 1 Stunde).

c) *Mündliche Pflichtprüfung:*

Gespräch zur Beurteilung der Allgemeinbildung des Bewerbers.

d) *Bewertung der Prüfungen:*

Jede Prüfung wird mit 0 bis 20 Punkten bewertet.

Bei der Gesamtbewertung der Prüfungen werden folgende Punkte zusammengerechnet:

- die in der ersten schriftlichen Pflichtprüfung erzielten Punkte, für die der Koeffizient 4 gilt;
- die in der zweiten und in der dritten schriftlichen Pflichtprüfung erzielten Punkte, für die der Koeffizient 2 gilt;
- die in der mündlichen Pflichtprüfung erzielten Punkte und
- die in der freiwilligen schriftlichen Prüfung über die Note 8 hinaus erzielten Punkte.

e) Zur mündlichen Prüfung werden die Bewerber zugelassen, die folgende Punktzahlen erreicht haben:

- mindestens 12 von 20 Punkten in der ersten schriftlichen Pflichtprüfung,

- mindestens 10 von 20 Punkten in der zweiten und in der dritten schriftlichen Pflichtprüfung,
- nach Anwendung der Koeffizienten mindestens 104 Punkte in der Gesamtbewertung der schriftlichen Pflichtprüfungen.

VI. *AUFSTELLUNG DES VERZEICHNISSSES DER GEEIGNETEN BEWERBER:*

In das Verzeichnis der geeigneten Bewerber werden die Bewerber aufgenommen, die folgende Punktzahlen erreichen:

- a) mindestens 10 von 20 Punkten in der mündlichen Pflichtprüfung,
- b) nach Anwendung der Koeffizienten mindestens 114 Punkte in der Gesamtbewertung aller Pflichtprüfungen.

VII. *EINREICHUNG VON BEWERBUNGEN:*

Die Bewerber werden gemäß Abschnitt II der dieser Stellenausschreibung vorangestellten Mitteilung gebeten, für ihre Bewerbung den in diesem Amtsblatt enthaltenen Bewerbungsfragebogen zu benutzen. Die Bewerbung ist vorzugsweise mit eingeschriebenem Brief, spätestens bis zum 30. April 1977, 24.00 Uhr (Poststempel), an den Direktor der Verwaltung des Generalsekretariats des Rates, B-1048 Brüssel (Belgien), Rue de la Loi 170, zu senden.

Zeugnisse und Unterlagen über Fachkenntnisse können gesondert eingereicht werden, müssen aber spätestens an dem oben genannten Tag an die vorgenannte Anschrift abgesandt werden.

Bewerber, die ihre Unterlagen nicht fristgemäß einreichen, werden vom Prüfungsausschuß automatisch ausgeschlossen.

ÖFFENTLICHE BAUAUFTRÄGE

(Veröffentlichung der Bekanntmachungen von öffentlichen Bauaufträgen und Konzessionen für öffentliche Bauarbeiten gemäß der Richtlinie 71/305/EWG des Rates vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie 72/277/EWG des Rates vom 26. Juli 1972)

BEKANNTMACHUNGSMUSTER FÜR AUFTRÄGE**A. Offene Verfahren**

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 16 Buchstabe e) ⁽¹⁾:
2. Verfahrensart (Artikel 16 Buchstabe b):
3. a) Ausführungsort (Artikel 16 Buchstabe c):
b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 16 Buchstabe c):
c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder sämtliche Lose einzureichen (Artikel 16 Buchstabe c):
d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 16 Buchstabe c):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 16 Buchstabe d):
5. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):
b) Tag, bis zu dem die vorgenannten Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):
c) (gegebenenfalls) Betrag und Bedingungen für die Zahlung dieses Betrages, der zu entrichten ist, um die genannten Unterlagen zu erhalten (Artikel 16 Buchstabe f):
6. a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen (Artikel 16 Buchstabe g):
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
7. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen (Artikel 16 Buchstabe h):
b) Tag, Stunde und Ort der Öffnung (Artikel 16 Buchstabe h):
8. (gegebenenfalls) Geforderte Kautionen und Sicherheiten (Artikel 16 Buchstabe i):
9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind (Artikel 16 Buchstabe j):
10. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 16 Buchstabe k):
11. Wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 16 Buchstabe l):
12. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind (Artikel 16 Buchstabe m):
13. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden. Andere Kriterien als der niedrigste Preis werden angegeben, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen genannt werden (Artikel 29):
14. Andere Auskünfte:
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 16 Buchstabe a):

⁽¹⁾ Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie 71/305/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

B. Nicht offene Verfahren

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 17 Buchstabe a) ⁽¹⁾:
2. Verfahrensart (Artikel 17 Buchstabe a):
3. a) Ausführungsort (Artikel 17 Buchstabe a):
 - b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 17 Buchstabe a):
 - c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder für sämtliche Lose einzureichen (Artikel 17 Buchstabe a):
 - d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 17 Buchstabe a):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 17 Buchstabe a):
5. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 17 Buchstabe a):
6. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen (Artikel 17 Buchstabe b):
 - b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
 - c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
7. Tag, bis zu dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt wird (Artikel 17 Buchstabe c):
8. Auskünfte über die Lage des Unternehmens sowie wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 17 Buchstabe d):
9. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden, wenn sie in der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht genannt werden (Artikel 18 Buchstabe d):
10. Andere Auskünfte:
11. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 17 Buchstabe a):

Die in den Bekanntmachungen verwendeten Kodebuchstaben haben folgende Bedeutung:

B — Belgien	DK — Dänemark
D — Deutschland	F — Frankreich
IRL — Irland	I — Italien
L — Luxemburg	NL — Niederlande
UK — Vereinigtes Königreich	

⁽¹⁾ Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie 71/305/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

Offenes Verfahren

1. Autobahndirektion Nürnberg, Flaschenhofstraße 55, D - 8500 Nürnberg, (Bundesrepublik Deutschland).
2. Öffentliche Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil A (VOB/A).
3. a) BAB Schweinfurt — Bamberg (A70) Neubau der Talbrücke Unterauerheim Bw 21-2, Bau-km 21 + 825 bis 22 + 322 Gemarkungen Unter- und Oberauerheim Landkreis Schweinfurt.
b) Die Arbeiten umfassen im wesentlichen
3 000 m³ Aushub, 200 m Pfähle,
7 250 m³ Beton B. 25/35/45,
450 t Betonstahl,
285 t Spannstahl,
8 000 m² Abdichtung.
c) Es ist keine Aufteilung nach Losen möglich.
d)
4. Bauzeit 22 Monate.
5. a) Siehe Ziffer 1, Zimmer 347.
b) Ab 29. März 1977 bis zum 7. April 1977.
c) Die Verdingungsunterlagen können gegen Nachweis der Einzahlung eines Betrages von 100 DM auf das Konto Nr. 42 852 beim Postscheckamt Nürnberg oder Konto Nr. 20 153 bei der „Bayer. Landesbank — Girozentrale — Zweigstelle Nürnberg“ angefordert werden. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.
6. a) Donnerstag, den 5. Mai 1977, 10.30 Uhr.
b) Siehe Ziffer 1, Zimmer 117.
c) Deutsch.
7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten.
b) Siehe Ziffer 6 a) und b).
8. Es werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstitutes angenommen.
9. Abschlags- und Schlußzahlungen erfolgen nach VOB/B.
- 10.
11. Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die innerhalb der letzten drei Jahre Arbeiten gleichen Umfangs und gleichen technischen Schwierigkeitsgrades mit Erfolg durchgeführt haben. Der Nachweis hierfür ist dem Angebot beizufügen.
12. 1. September 1977.
13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint. Weitere Zuschlagskriterien sind in der Aufforderung zur Angebotsabgabe aufgeführt.
- 14.
15. 7. März 1977.

Offenes Verfahren

1. Ministère des Travaux Publics — Fonds des Routes — Service des routes du Brabant Wallon — Avenue Eugène Plasky, 157, B - 1040 Bruxelles (Tel. 02/736.99.00).
2. Öffentliche Ausschreibung.
3. a) Provinz Brabant.
 - b) Ausführung einer durchgehend bewehrten Betonfahrbahndecke auf der Schnellstraße Nr. 78 und 88, Abschnitt Rebecq-Rognon und Hal (2. Bauabschnitt).
 - c) Zulassung: Kategorie C. — Klasse 8 (Arbeiten mit einem Auftragswert von mehr als 150 000 000 bfrs.
 - d)
4. 310 Kalendertage.
5. a) Bureau de vente et de consultation des cahiers des charges et autres documents concernant les adjudications publiques (Büro für den Verkauf und die Einsichtnahme der Verdingungsunterlagen für öffentliche Ausschreibungen) B - 1040 Brüssel, Rue du Luxembourg 49, Tel.: 02/13.14.47) Postscheckkonto 9455. Die Unterlagen können ferner bei der unter Ziffer 1 aufgeführten Dienststelle eingesehen werden, die auch Auskünfte erteilt.
 - b) 14. April 1977.
 - c) Verdingungsunterlagen Nr. KF/77 C 39 (Preis: 510 bfrs)
Einschreibengebühr: 610 bfrs
13 Pläne: 980 bfrs
Zustellung nach Vorauszahlung.
6. a) 14. April 1977.
 - b) Anschrift vgl. Ziffer 1.
 - c) Französisch; die Verwendung der den Verdingungsunterlagen beigefügten Formulare ist zwingend vorgeschrieben.
7. a) Öffentlich.
 - b) 14. April, 11 Uhr, siehe Anschrift unter Ziffer 1.
8. 5 % — Geltungsdauer der Sicherheit: 3 Jahre.
9. Monatliche Abschlagszahlungen.
Lohn- und Stoffpreisgleitklauseln finden Anwendung.
10. Gesellschaften, auch vorübergehende Unternehmenszusammenschlüsse, können sich an der Ausschreibung beteiligen.
11. Vgl. die Bestimmungen unter Ziffer 3 c).
12. 75 Kalendertage, gerechnet vom Tage der öffentlich vorgenommenen Öffnung der Angebote.
13. Zuschlag auf das niedrigste ordnungsgemäße Angebot.
14. Da während der Angebotsfrist Berichtigungen vorgenommen werden können, werden die Bieter aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gebeten, spätestens zehn Tage vor Öffnung der Angebote bei der unter Ziffer 1 genannten Dienststelle die Mitteilung etwa eingetretener Änderungen zu beantragen.
15. 8. März 1977.

Nicht offenes Verfahren

1. Direction Départementale de l'Équipement de la Réunion,
F - 97487 Saint-Denis.
2. Beschränkte Ausschreibung gemäß Artikel 93-97 des
„Code des marchés publics“ unter Zulassung von Varianten.
3. a) Insel Réunion (Indischer Ozean) — Gemeinden Saint-
Benôit und Sainte-Rose.
Überführung der Nationalstraße 2 über den „Rivière de
l'Est“ (Ostfluß).
b) Bau einer Spannbetonbrücke über den „Rivière de
l'Est“.
Als Grundlösung ist ein Spannbetonbauwerk von
218,50 m Länge und 8 m Breite geplant, das als durch-
laufender Hohlkastenträger mit drei Feldern von 41,
135 und 41 m bei variabler Trägheit der Mittelöffnung
auszuführen ist.
Die Zwischenstützen ruhen auf Stahlbeton — Einzel-
fundamenten, die Widerlager mit Stirn- und Flügel-
mauer auf Stahlbetonflachgründungen.
Die Mittelöffnung ist durch Auskragung zu errichten,
eine provisorische Stromstütze ist nicht zulässig.
c) Gesamtauftrag.
Varianten sind zugelassen für:
 - Form der Mittelöffnung
 - Form und Länge der Randfelder
 - Abmessung der einzelnen Elemente des Tafelquer-
profils bei einer Fahrbahnbreite von mindestens
6,50 m
 - Baustoff und Ausführungsweise der Brückentafel
 - Art und Ausführungsweise der Gründungen
- d)
4. 18 Monate.
Die Bewerber können eine andere Ausführungsfrist vor-
schlagen, die kostenmäßig entsprechend zu berücksichti-
gen ist.
- 5.
6. a) Donnerstag, 31. März 1977.
b) Monsieur le Directeur Départemental de l'Équipement,
Arrondissement Fonctionnel Opérationnel, F - 97487
Saint-Denis.
c) Französisch.
7. Donnerstag, 14. April 1977.
8. Den Teilnahmeanträgen sind die Angaben gemäß Art. 41
des „Code des marchés publics“ der französischen Repu-
blik beizufügen.
Ausländische Unternehmen müssen darüber hinaus das
Auskunftsblatt (MPE Nr. 8) und die Erklärung (MPE
Nr. 13) gemäß Formblattmuster in Anhang 3 der Verord-
nung vom 14. März 1973 zur Durchführung des Erlasses
Nr. 73-431 vom 14. März 1973 (Französischer Staatsanzei-
ger vom 10. April 1973) beilegen. Außerdem kann der Be-
werber alle einschlägigen Referenzen oder Zeugnisse beifü-
gen, die allerdings in französischer Sprache abgefaßt sein
müssen.
9. Die Zuschlagserteilung erfolgt nach den Kriterien in Arti-
kel 97 des „Code des marchés publics.“
- 10.
11. 8. März 1977.

Nicht offenes Verfahren ⁽¹⁾

1. Staatsbauamt Gießen, Lutherberg 3, D - 6300 Gießen-Lahn 1.
2. Beschränkte Ausschreibung.
3. a) Gemarkung 6300 Lahn-Gießen 1.
b) Neubau eines Bundeswehrdepots.
Hochbauten:
 - 1) 3 400 cbm umbauter Raum für fünf Gebäude Erd-, Maurer- und Betonarbeiten.
 - 2) 27 000 cbm umbauter Raum für vierzehn Lagerhallen in Stahltragkonstruktionen mit Fundamenten, einschl.
5 300 qm öldichte Stahlbetonwannen.Außenanlagen:
 - 1) 21 700 qm Straßenflächen aus:
Schwarzdecken, beton- und wassergebundene Decken mit Erdarbeiten und dazugehörige Gräben und Sohlshalen.
 - 2) 3 600 qm Wasser- und Entwässerungsleitungen einschl. Erdarbeiten.
 - 3) 115 000 qm Oberbodenabtrag- und Andeckung, Graseinsaat, Einzäunung.c) Der Auftrag besteht aus mehreren Einzellosen mit verschiedenen Gewerken.
d) Entwürfe stehen zur Verfügung.
Stützen- und Dachkonstruktion der 14 Lagerhallen sind im Ideen-Wettbewerb anzubieten.
4. Ausführungsfrist: 360 Arbeitstage. Vorgesehener Baubeginn: Anfang Juli 1977.
5. Arbeitsgemeinschaften sind zugelassen und mit dem Angebot bekanntzugeben.
6. a) 25. März 1977.
b) Wie Ziffer 1.
c) Deutsch.
7. Ab 4. April 1977.
8. Dem Antrag auf Teilnahme sind Nachweise des Umsatzes an Bauleistungen in den letzten drei Geschäftsjahren, der in den letzten drei Geschäftsjahren ausgeführten vergleichbaren Bauleistungen mit Angabe des Auftraggebers, der Ausführungsarbeiten und der Ausführungszeit, der verfügbaren technischen Ausrüstung beizufügen.
9. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
Zugelassen werden nur Firmen, die:
über genügend tiefbautechnische Erfahrungen nach ZTVE, TVV 74, TVT 72, TV bit und TV-Beton 72 verfügen.
10. Das Staatsbauamt wird auf Grund der eingegangenen Bewerbungen den Teilnehmerkreis für den Wettbewerb bestimmen. Ein Anspruch auf Beteiligung am Wettbewerb besteht nicht.
Auskunft darüber, ob dem Teilnahmeantrag entsprochen wird, kann nicht erteilt werden.
Nur Firmen, die für NATO-Aufgaben zugelassen sind, können berücksichtigt werden.
11. 10. März 1977.

(¹) Vgl. Richtlinie 71/305/EWG des Rates, Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 15 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 8).

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung zu der allgemeinen Stellenausschreibung Rat/C/157 zur Bildung einer Einstellungsreserve für Büroassistenten(-innen) englischer Sprache

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 14 vom 19. Januar 1977)

Seite 14 — Abschnitt VI — „Einreichung der Bewerbungen“:

Anstatt: „...Die Bewerbung ist, möglichst mit eingeschriebenem Brief, spätestens am 28. Februar 1977, 24.00 Uhr, abzusenden“.

muß es heißen: „...Die Bewerbung ist, möglichst mit eingeschriebenem Brief, spätestens am 15. März 1977, 24.00 Uhr, abzusenden“.
